

Allgemeine Einkaufsbedingungen (EDL)

§ 1 Allgemeines, Anwendungsbereich

1. Die vorliegenden Allgemeinen Einkaufsbedingungen („AGB“) gelten für alle Geschäftsbeziehungen im Zusammenhang mit der Erbringung von Entwicklungsleistungen für unser Haus („Auftraggeber“, „uns“ oder „PSW“) durch von uns beauftragte Unternehmen („Auftragnehmer“). Die AGB gelten insbesondere für alle Vereinbarungen über die Erbringung von Entwicklungsleistungen oder ähnlichen Leistungen (z.B. Durchführung von Versuchen, Erstellung von FMEA's, Durchführung von Berechnungen, Aufbau von Prototypen sowie Erprobungs-, Werkstatt- und Projektmanagementleistungen) jedweder Art (gemeinsam „Leistungen“ genannt). Dabei ist es unerheblich, ob die Vereinbarungen auf Basis von Lastenheften und Bestellungen, spezifischen Einzel- oder Rahmenverträgen oder Vereinbarungen sonstiger Art erfolgen („Vereinbarung bzw. Vereinbarungen“ oder „Vertrag bzw. Verträge“).
2. Die AGB gelten, soweit es sich beidseitig um ein Handelsgeschäft handelt, auch für alle zukünftigen Vereinbarungen mit dem Auftragnehmer. Maßgeblich ist die jeweils bei Vertragsschluss geltende Fassung der AGB.
3. Diese AGB und eventuell sonstige nach § 1 (4) anzuwendende Vereinbarungen gelten ausschließlich. Abweichende, entgegenstehende oder ergänzende Allgemeine Geschäftsbedingungen des Auftragnehmers werden nur dann und insoweit Vertragsbestandteil, als wir ihrer Geltung ausdrücklich schriftlich zugestimmt haben. Dieses Zustimmungserfordernis gilt in jedem Fall, beispielsweise auch dann, wenn wir in Kenntnis der Allgemeinen Geschäftsbedingungen des Auftragnehmers dessen Leistungen vorbehaltlos annehmen.
4. Im Einzelfall getroffene schriftliche Vereinbarungen mit dem Auftragnehmer (einschließlich Nebenabreden, Ergänzungen, Änderungen) haben in jedem Fall Vorrang vor diesen AGB.
5. Rechtserhebliche Erklärungen und Anzeigen, die nach Vertragsschluss vom Auftragnehmer uns gegenüber abzugeben sind (z.B. Fristsetzungen, Kündigungen, etc.) bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform.

§ 2 Vertragsschluss, Vertragsbeginn, Kündigung

1. Eine Vereinbarung mit uns kommt durch die schriftliche Annahme (z.B. durch Bestellung inklusive Bestellbestätigung) eines schriftlichen Angebots einer Partei bzw. durch einen von den Parteien schriftlich vereinbarten Vertrag zustande. Ein Anspruch des Auftragnehmers auf Abschluss eines Vertrags besteht nicht.
2. Der Auftragnehmer ist gehalten, unsere schriftliche Bestellung oder das Angebot zum Abschluss einer Vereinbarung innerhalb einer Frist von sieben (7) Werktagen schriftlich zu bestätigen. Eine verspätete Annahmeerklärung gilt als neues Angebot und bedarf der Annahme durch uns. Als Annahme einer Bestellung gilt es auch, wenn der Auftragnehmer nach Zugang der Bestellung sofort, d.h. innerhalb der vorgenannten Frist mit der Leistungserbringung beginnt.
3. Soweit in der Bestellung bzw. der Vereinbarung kein anderer Termin vereinbart ist, beginnt der Vertrag frühestens mit dem Zeitpunkt des Vertragsschlusses und endet mit vollständiger Erbringung sämtlicher Leistungen.
4. PSW ist jederzeit berechtigt, den Vertrag (auch ohne das Vorliegen eines wichtigen Grundes) unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von vier (4) Wochen vorzeitig ordentlich zu kündigen. In diesem Fall vergüten wir allein die bis zum Kündigungszeitpunkt erbrachten Leistungen. Entgangener Gewinn wird nicht erstattet. Maßgeblich hierfür ist der Fertigstellungsgrad entsprechend dem vereinbarten Zeitplan. Das Recht von PSW zur Kündigung gemäß § 649 BGB bleibt unberührt.
5. Jede Partei kann den Vertrag aus wichtigem Grund fristlos kündigen. Als wichtiger Grund gilt insbesondere, wenn ein Antrag auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens oder eines Schutzschirmverfahrens über das Vermögen der jeweils anderen Partei gestellt wurde, der das Insolvenzverfahren über das Vermögen der jeweils anderen Partei eröffnet oder die Eröffnung mangels

Allgemeine Einkaufsbedingungen (EDL)

Masse abgelehnt wurde, oder ein Verfahren zur Abnahme einer eidesstattlichen Versicherung gegenüber der jeweils anderen Partei durchgeführt wird. PSW kann zudem aus wichtigem Grund kündigen, wenn die Auftragsdurchführung durch mangelnde Leistungsfähigkeit des Auftragnehmers erkennbar gefährdet wird, oder der Auftragnehmer oder dessen Rechtsnachfolger trotz Mahnung mit angemessener Nachfristsetzung die Leistung nicht vertragsgemäß erbringt.

§ 3 Grundsätze der Leistungserbringung

1. Unsere Regelungen und Anforderungen in Lastenheften, Bestellungen, Vereinbarungen oder sonstigen Unterlagen sind für den Inhalt und Umfang der Leistungen allein maßgeblich, sofern nicht ausdrücklich etwas anderes schriftlich vereinbart ist. In den diesen AGB zugrunde liegenden Vereinbarungen werden insbesondere auch Umfang der Leistungen, Ziele, Termine, zu beachtende Spezifikation und sonstige Besonderheiten, die vom Auftragnehmer zu beachten sind, geregelt.
2. Der Auftragnehmer stellt sicher, dass ihm alle DIN-, VW-, Audi- und sonstigen Normen, Rechtsnormen, Gesetze und sonstigen Bestimmungen bekannt sind, die bei Ausführung von Leistungen auf Grund der gesetzlichen Vorgaben oder darüber hinaus entsprechender Vereinbarungen zu beachten sind. Sollte der Auftragnehmer Zweifel an der Anwendbarkeit einzelner Normen oder sonstiger Bestimmungen haben, wird er sich mit PSW abstimmen und eine Klärung der Zweifelsfragen herbeiführen.
3. Der Auftragnehmer wird die Leistungen unter Berücksichtigung des neuesten Standes der Technik sachgerecht und qualitativ einwandfrei sowie termingerecht ausführen.
4. PSW ist berechtigt, sich jederzeit nach vorheriger Anmeldung innerhalb der normalen Geschäftszeiten in den Betrieben und Arbeitsstätten des Auftragnehmers vom jeweiligen Ausführungsstand der Leistungserbringung zu überzeugen. Der Auftragnehmer ist verpflichtet, in seinen Verträgen mit etwaigen Subunternehmern ein gleichlautendes Recht zugunsten PSW aufzunehmen. Auf Verlangen von PSW hat der Auftragnehmer diese Vereinbarungen nachzuweisen.
5. Der Auftragnehmer hat die Rechte und Interessen von PSW im Rahmen der Leistungserbringung zu wahren. Soweit PSW keine ausdrückliche schriftliche Vollmacht erteilt hat, wird der Auftragnehmer keine Verträge im Namen oder im Auftrag von PSW oder Ihrer Auftraggeber abschließen, aufheben, ändern, keine rechtlichen oder finanziellen Verpflichtungen für PSW oder ihre Auftraggeber eingehen oder sonstige für PSW oder ihre Auftraggeber rechtlich bindenden Vereinbarungen treffen bzw. rechtlich verbindliche Handlungen vornehmen.
6. Die Planung und Durchführung zur Leistungserbringung eventuell erforderlicher Dienstreisen erfolgt selbständig durch den Auftragnehmer. Hinsichtlich der Vergütung von Reisekosten gilt § 7 Ziffer 3.
7. Der Auftragnehmer verpflichtet sich zur Einhaltung aller auf dem Betriebsgelände der bzw. in den Räumlichkeiten von PSW und/oder deren Auftraggeber geltenden gesetzlichen, berufsgenossenschaftlichen und sonstigen Sicherheitsregelungen, -vorschriften und -gebote, insbesondere hinsichtlich des Arbeits- und Gesundheitsschutzes. Der Auftragnehmer ist verpflichtet, in seinen Verträgen mit etwaigen Subunternehmern durch inhaltlich gleich lautende Regelungen sicherzustellen, dass die Sicherheitsregelungen, -vorschriften und -gebote auch durch den Subunternehmer und dessen Mitarbeiter eingehalten werden. Auf Verlangen von PSW hat der Auftragnehmer diese Vereinbarungen nachzuweisen.

§ 4 Betriebsmittel, Subunternehmer

1. Soweit nicht anders vereinbart, ist der Auftragnehmer für die zur Erbringung der Leistungen benötigten Betriebsmittel (z.B. Anlagen, Maschinen, Hard- und Software) in vollem Umfang selbst verantwortlich, insbesondere für die Beschaffung und Instandhaltung seiner Betriebsmittel.
2. Der Einsatz von Subunternehmern (inkl. freien Mitarbeitern) zur Leistungserbringung ist dem Auftragnehmer nur nach vorheriger schriftlicher Zustimmung von PSW gestattet (Textform reicht aus).

Allgemeine Einkaufsbedingungen (EDL)

PSW ist berechtigt, dem weiteren Einsatz von Subunternehmern zu widersprechen, wenn sich der Subunternehmer bei der Erbringung der Leistungen als unzuverlässig erweist. Die vom Auftragnehmer eingesetzten Subunternehmer werden als dessen Erfüllungsgehilfen bei der Erbringung der nach der Vereinbarung geschuldeten Leistungen tätig. Der Einsatz von Subunternehmern entbindet den Auftragnehmer in keiner Weise von seiner alleinigen Verpflichtung zur vollständigen Erbringung der vereinbarten Leistungen.

§ 5 Leistungszeit, Verzug

1. Die vereinbarte Leistungs- bzw. Lieferzeit ist bindend (inklusive vereinbarter Zwischentermine). Der Auftragnehmer ist verpflichtet, PSW unverzüglich schriftlich unter Angabe der Gründe zu informieren, wenn die vereinbarte Leistungs- bzw. Lieferzeit – egal aus welchen Gründen – nicht bzw. voraussichtlich nicht eingehalten werden kann. Ein Anspruch auf Verschiebung der Leistungs- bzw. Lieferzeit wird hierdurch keinesfalls begründet.
2. Der Auftragnehmer liefert den Leistungsgegenstand frachtfrei bis zum jeweiligen Geschäftsbetrieb von PSW, von welchem die Beauftragung erfolgte bzw. zur sonst vereinbarten Lieferadresse. Eine rechtzeitige Lieferung setzt die Vollständigkeit der Lieferung voraus. Zu einer vorzeitigen Leistung oder Teilleistung ist der Auftragnehmer nur nach vorheriger schriftlicher Zustimmung von PSW berechtigt (Textform reicht aus).
3. Erbringt der Auftragnehmer seine Leistungen nicht oder nicht rechtzeitig innerhalb der vereinbarten Leistungs- bzw. - Lieferzeit, oder kommt er mit der Leistungserbringung in Verzug, so bestimmen sich unsere Rechte – insbesondere auf Rücktritt oder Schadensersatz – nach den gesetzlichen Vorschriften. PSW ist insbesondere berechtigt, nach fruchtlosem Ablauf einer angemessenen Nachfrist Schadensersatz statt der Leistung zu verlangen.
4. Im Fall einer vom Auftragnehmer zu vertretenden Überschreitung von Leistungs- bzw. Lieferfristen sowie im Verzugsfall sind wir in jedem einzelnen Fall berechtigt, eine Vertragsstrafe in Höhe von 0,25% der vereinbarten Nettovergütung pro angefangenem Werktag der Terminüberschreitung, maximal jedoch 5% der vereinbarten Nettovergütung zu verlangen. Die Geltendmachung weiterer Rechte bleibt hiervon unberührt. Die Vertragsstrafe wird auf einen weitergehenden Schaden in voller Höhe angerechnet. Unser Recht auf Vertragsstrafe wird durch die Annahme der verspäteten Leistung- bzw. Lieferung nicht verwirkt.

§ 6 Änderungen, Terminverschiebungen

1. Der Auftragnehmer ist jederzeit bereit, Änderungs- und Ergänzungswünsche von PSW für die Realisierung der in der jeweiligen Vereinbarung beschriebenen Umfänge zu berücksichtigen. Der Auftragnehmer darf Änderungswünsche von PSW nur aus wichtigem Grunde ablehnen. Als wichtiger Grund für eine Ablehnung gilt insbesondere, wenn nach begründeter Auffassung des Auftragnehmers die Leistung nicht ausführbar ist oder wenn die zur Durchführung der Änderung erforderlichen Ressourcen für den Auftragnehmer nachweislich nicht verfügbar sind und auch nicht verfügbar gemacht werden können.
2. Der Auftragnehmer hat die von PSW gewünschten Änderungen betreffend deren Auswirkung auf Kosten, Investitionen und Termine innerhalb von 10 Werktagen zu bewerten und unter der Berücksichtigung, dass die Termine möglichst nicht verändert werden sollen, einen Umsetzungsvorschlag anzubieten. Hinsichtlich der Kosten muss dieses Angebot ebenso prüfbar sein wie das ursprüngliche Angebot. Eine Beauftragung erfolgt erst nach Verhandlung und finaler Vergabeentscheidung.
3. Alle Änderungen und Ergänzungen, die erforderlich sind, um die vereinbarten Werte und Funktionen zu erfüllen, sind nach Rücksprache mit PSW umzusetzen. Diese Änderungen sind durch die vereinbarte Vergütung abgegolten.

Allgemeine Einkaufsbedingungen (EDL)

4. Während der Prüfung der Änderungs- und Ergänzungswünsche setzt der Auftragnehmer die vereinbarten Leistungen unverändert fort, es sei denn, die Parteien haben im Einzelfall schriftlich Abweichendes vereinbart (Textform reicht aus).

§ 7 Preise, Zahlungsbedingungen, Abtretungsausschluss

1. Die jeweils vereinbarten Preise sind bindend. Die Preise verstehen sich dabei netto zzgl. gesetzlich geschuldeter Umsatzsteuer. Für Leistungen, welche Lieferungen enthalten, verstehen sich die Preise inklusive Fracht- und Verpackungskosten.
2. Vergütungen für Präsentationen, Vorstellungen, Verhandlungen, Ausarbeitung von Angeboten und ähnlichen Tätigkeiten werden nicht gewährt.
3. Mit Zahlung der jeweils vereinbarten Vergütung sind sämtliche Leistungen des Auftragnehmers abgegolten. Reise- und Übernachtungskosten, Spesen, etc. sind Teil der jeweils vereinbarten Gesamtvergütung und werden nur insoweit zusätzlich erstattet, wie dies vorab schriftlich vereinbart wurde.
4. Zahlungen unsererseits erfolgen nur nach Vorlage prüffähiger Leistungsnachweise durch den Auftragnehmer. Ein Leistungsnachweis darf erst nach vollständiger Erbringung der Leistung bzw. von vereinbarten Teilleistungen gestellt werden. Der jeweilige Leistungsnachweis hat mindestens den Stand der Arbeiten, den Projektstatus, die bisher erreichten Teilergebnisse sowie die Unterschrift des Auftragnehmers zu enthalten. Soweit nicht anders vereinbart, muss der jeweilige Leistungsnachweis von uns gegengezeichnet sein. Die Gegenzeichnung durch PSW darf nicht unbillig verweigert werden.
5. Ist in der jeweiligen Vereinbarung eine Vergütung nach Zeitaufwand vereinbart, hat der Auftragnehmer die Leistungsnachweise durch entsprechende prüffähige Zeiterfassungsbelege nachzuweisen. PSW hat das Recht, die Ordnungsmäßigkeit der Zeiterfassungsbelege zu überprüfen. Diesbezüglich hat der Auftragnehmer uns umfassend Auskunft zu erteilen und Einsicht in die relevanten Unterlagen und Dokumente zu gewähren. Der Auftragnehmer gestattet uns, nach Vorankündigung in den Räumen des Auftragnehmers zu dessen regelmäßigen Geschäftszeiten eine entsprechende Prüfung durchzuführen oder durch zur Verschwiegenheit verpflichtete Dritte durchführen zu lassen. Die vorbehaltlose Entgegennahme der Zeiterfassungsbelege stellt in keinem Fall eine Abnahme der Leistung dar.
6. Die Vergütung ist innerhalb von 30 Tagen nach Zugang einer prüffähigen und den steuerlichen Anforderungen genügenden Rechnung zu zahlen. Die Fälligkeit tritt jedoch nur ein, wenn die Leistungen vom Auftragnehmer vollständig erbracht, an uns übergeben sowie von uns abgenommen wurden, soweit es einer Abnahme bedurfte.
7. Sollte PSW mit der Zahlung in Verzug geraten, so beträgt der Verzugszins jährlich fünf (5) Prozentpunkte über dem Basiszinssatz. Dem Auftragnehmer bleibt es vorbehalten, eine höhere tatsächliche Zinsbelastung nachzuweisen.
8. Aufrechnung-, Zurückbehaltungs-, Leistungsverweigerungs- und Minderungsrechte sowie die Einrede des nichterfüllten Vertrages stehen uns in gesetzlichem Umfang zu. PSW ist insbesondere berechtigt, fällige Zahlungen zurückzuhalten, solange uns noch Ansprüche aus unvollständig oder mangelhaft erbrachten Leistungen des Auftragnehmers zustehen. Der Auftragnehmer kann Zurückbehaltungs- oder Leistungsverweigerungsrechte nur dann geltend machen, soweit die Gegenforderung rechtskräftig festgestellt ist oder von uns nicht bestritten wird.
9. Der Auftragnehmer ist zu einer Abtretung, Verpfändung oder sonstigen Übertragung von Ansprüchen aus der jeweiligen Vereinbarung nur mit unserer vorherigen schriftlichen Zustimmung berechtigt. Tritt der Auftragnehmer entgegen der Regelung in Satz 1 ab, ist die Abtretung trotzdem wirksam. Wir sind jedoch berechtigt, nach unserer Wahl mit befreiender Wirkung entweder an den Auftragnehmer oder den Dritten zu leisten.
10. Eine vorbehaltlose Zahlung bedeutet weder eine Abnahme noch die Anerkennung der Leistung als vertragsgemäß oder eine Anerkennung der zugrunde liegenden Abrechnungsbasis.

Allgemeine Einkaufsbedingungen (EDL)

§ 8 Abnahme

1. Die vom Auftragnehmer zu erbringenden Leistungen sind in prüffähiger Form zu übergeben. Soweit die Leistung in Datensätzen verkörpert ist, hat der Auftragnehmer PSW insoweit Einblick auch in den Code der erbrachten Leistungen zu gewähren, wie dies für eine sachgemäße Überprüfung auf vereinbarungsgemäße Leistungserbringung notwendig ist.
2. Die Abnahme der Leistung kann erst bei vollständigem Abschluss der Arbeiten des Auftragnehmers und Anzeige des Arbeitsabschlusses erfolgen, es sei denn, es liegt eine abweichende schriftliche Vereinbarung vor (Textform reicht aus).
3. PSW wird die Leistung innerhalb einer angemessenen Frist nach Arbeitsabschlussanzeige prüfen. Die Prüfung stellt dabei keine produktive Nutzung der Leistungen dar. Die Abnahme erfolgt grundsätzlich schriftlich. Die eventuelle Abnahme von Teilleistungen hindert uns nicht daran, im Rahmen der Gesamtabnahme Mängel in den schon abgenommenen Teilleistungen geltend zu machen, wenn diese erst durch das Zusammenwirken der Teilleistungen offenkundig werden.

§ 9 Gewährleistung, Haftung

1. Sind Leistungen des Auftragnehmers mangelhaft, so werden wir die nach einer angemessenen Prüfungszeit festgestellten Mängel dem Auftragnehmer unverzüglich schriftlich anzeigen. Sind wesentliche Teilleistungen mangelhaft, können wir die gesamte Leistung zurückweisen, soweit wir an dieser kein Interesse mehr haben.
2. Der Auftragnehmer sichert zu, dass seine Leistungen mangelfrei sind, dem neuesten Stand von Wissenschaft und Technik entsprechen, der vereinbarten Beschaffenheit sowie den gesetzlichen, berufsgenossenschaftlichen und vergleichbaren Vorschriften entsprechen. Dies gilt insbesondere auch hinsichtlich der entsprechenden Umweltvorschriften in den Ländern, in welchen die Leistungen zur Anwendung kommen soll. Hinsichtlich der Umweltvorschriften außerhalb Deutschlands gilt diese Regelung nur dann, wenn der Auftragnehmer wusste bzw. wissen musste, in welchen Ländern seine Leistungen zur Anwendung kommen. Sollten aus Sicht des Auftragnehmers Abweichungen von Vorstehendem notwendig sein, ist der Auftragnehmer verpflichtet, unsere vorherige schriftliche Zustimmung einzuholen (Textform reicht aus).
3. Für unsere Rechte bei Sach- und Rechtsmängeln gelten die gesetzlichen Vorschriften, soweit nichts anderes in schriftlicher Form vereinbart wurde.
4. Kommt der Auftragnehmer seinen Verpflichtungen aus unseren Mängelrechten nicht unverzüglich nach bzw. schlagen diese fehl oder liegen dem Auftragnehmer bekannte, besondere Umstände vor (z.B. soweit wir gegenüber unserem Kunden zur Einhaltung spezifischer Termine verpflichtet sind), die eine sofortige Mängelbeseitigung erfordern, so sind wir berechtigt, die Mängel auf Kosten des Auftragnehmers selbst oder durch einen Dritten zu beseitigen bzw. beseitigen zu lassen oder die Leistung neu herzustellen oder herstellen zu lassen. In jedem Fall gelten unsere hier aufgezeigten Rechte dann, wenn der Auftragnehmer seiner Verpflichtung zur Nacherfüllung (nach unserer Wahl Nachbesserung oder Ersatzlieferung einer mangelfreien Leistung) nicht innerhalb der von uns gesetzten angemessenen Frist nachkommt. Weitergehende Ansprüche bleiben hiervon unberührt.
5. Der Auftragnehmer hat uns alle im Zusammenhang mit der Mängelhaftung entstehenden Aufwendungen zu ersetzen.
6. Soweit uns eine gesetzliche Untersuchungs- und Rügepflicht trifft, ist unsere Rüge noch rechtzeitig, wenn sie innerhalb eines Zeitraums von zehn (10) Arbeitstagen erfolgt. Unsere Untersuchungspflicht beschränkt sich dabei auf offensichtliche und leicht erkennbare Mängel. Darüber hinaus trifft uns eine Untersuchungspflicht nur, wenn eine weitergehende Untersuchung unter Berücksichtigung der Umstände des Einzelfalls geboten erscheint.

Allgemeine Einkaufsbedingungen (EDL)

7. Eine Mängelbeseitigung in erheblichem Umfang sowie eine Neulieferung führen zu einem Neubeginn der Verjährung.
8. Unsere Mängelansprüche verjähren in drei (3) Jahren nach Lieferung der Leistung bzw., soweit es einer Abnahme bedurfte, nach erfolgter Abnahme der Leistung. Sofern gesetzlich eine längere Verjährungsfrist vorgesehen ist, gilt diese.
9. Die Haftung des Auftragnehmers uns gegenüber richtet sich nach den gesetzlichen Bestimmungen.
10. Der Auftragnehmer haftet in diesem Rahmen auch dafür, dass seine Leistungen und deren Nutzung durch uns oder unsere Auftraggeber nicht schuldhaft gegen nationale und/oder internationale Patente oder sonstige Schutzrechte verstoßen. Hinsichtlich der Internationalen Patente und Schutzrechte gilt diese Regelung nur dann, wenn der Auftragnehmer wusste bzw. wissen musste, in welchen Ländern seine Leistungen zur Anwendung kommen.
11. Der Auftragnehmer stellt uns von sämtlichen Ansprüchen Dritter frei, soweit diese Ansprüche auf einer uns zum Schadensersatz gegenüber dem Auftragnehmer berechtigenden Leistung beruhen.
12. Der Auftragnehmer stellt uns von jeglichen Ansprüchen aus Produkthaftung frei, soweit er den Produktfehler und den darauf beruhenden Schaden verursacht hat. Der Auftragnehmer ist in diesem Zusammenhang überdies verpflichtet, uns sämtliche Aufwendungen, die sich aus oder in Zusammenhang mit einer Rückruf- oder einer sonstigen, einem Rückruf gleichzustellenden Aktion ergeben, zu ersetzen. Wir werden, soweit dies möglich und zumutbar ist, den Auftragnehmer über die geplanten Maßnahmen unterrichten und ihm Gelegenheit zur Stellungnahme und ggf. zur Koordination gemeinsamer Maßnahmen geben.
13. Auf Schadensersatz haften wir, gleich aus welchem Rechtsgrund, für vorsätzliches oder grob fahrlässiges Verhalten, wenn wir einen Mangel einer von uns vertraglich zu erbringenden bzw. beizustellenden Leistung arglistig verschwiegen haben sowie bei einem Verstoß gegen eine zugesicherte Eigenschaft oder das Produkthaftungsgesetz. Bei einfacher Fahrlässigkeit haften wir nur für Schäden aus der Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit, sowie für Schäden aus der Verletzung wesentlicher Vertragspflichten. Darunter sind solche Vertragspflichten zu verstehen, auf deren Einhaltung der Auftragnehmer in besonderem Maße vertrauen durfte und die eine ordnungsgemäße Erfüllung der Vereinbarung überhaupt erst möglich machen. In diesen Fällen ist unsere Haftung auf den Ersatz des vorhersehbaren, typischerweise eintretenden Schadens begrenzt. Im Übrigen ist unsere Haftung, gleich aus welchem Rechtsgrund, ausgeschlossen.
14. Die vorstehende Haftungsbeschränkung gilt auch zugunsten unserer Mitarbeiter sowie gegenüber vertragskonform eingesetzten Erfüllungs- und Verrichtungsgehilfen und Subunternehmern.

§ 10 Schutzrechte, Knowhow, Schutzrechte Dritter

1. Die bei Durchführung der Leistungen während der Laufzeit der jeweiligen Vereinbarungen geschaffenen gewerblichen Schutzrechte, Urheberrechte sowie das Know-how stehen ausschließlich PSW zu und werden gemäß den nachfolgenden Regelungen an uns vom Auftragnehmer vollumfänglich übertragen. Dies gilt umfassend für alle Arbeitsergebnisse, die im Zusammenhang mit den erbrachten Leistungen entstehen, insbesondere Produkte, Prototypen, Zeichnungen, Daten, Know-how, Erfindungen, technische Verbesserungsvorschläge, Hard- und Software (einschließlich Quellcode, soweit nicht abweichend vereinbart) sowie alle bei Erarbeitung der Leistungen entstandenen Zwischenergebnisse sowie hierfür erstellte Hilfsmittel, Dokumentationen und alle sonstigen Inhalte wie zum Beispiel Spezifikationen, Kennziffern, Bilder, Diagramme und Berichte (nachfolgend „Ergebnisse“ genannt).
2. Der Auftragnehmer wird uns über alle bei ihm im Zusammenhang mit der Erbringung der Leistungen entstehenden Ergebnisse unterrichten, alle zur Bewertung der Neuerungen erforderlichen Unterlagen, Daten und sonstige Informationen vorlegen und alle von uns gewünschten und für die Beurteilung der Neuerungen notwendigen Auskünfte geben bzw. übermitteln.
3. Soweit im Rahmen der Leistungen oder Teilleistungen des Auftragnehmers urheberrechtlich geschützte Ergebnisse entstehen, überträgt der Auftragnehmer PSW an diesen Ergebnissen mit deren Entstehung,

Allgemeine Einkaufsbedingungen (EDL)

spätestens aber deren Übergabe das ausschließliche, zeitlich, räumlich und inhaltlich unbeschränkte und unterlizenzierbare Nutzungsrecht. Die Übertragung erfolgt unentgeltlich und ist mit der vereinbarten Vergütung für die Leistungen abgegolten, soweit nicht schriftlich etwas Abweichendes vereinbart wurde. Das Nutzungsrecht von PSW beinhaltet insbesondere die Veränderung, Überarbeitung, Vervielfältigung, Verbreitung, öffentliche Wiedergabe und öffentliche Zugänglichmachung der entsprechenden Ergebnisse in allen Nutzungsarten und die Nutzung der hierbei entstehenden Ergebnisse im vorgenannten Umfang sowie die Möglichkeit zur entgeltlichen oder unentgeltlichen Nutzungsüberlassung an Dritte. Soweit nicht anders schriftlich vereinbart, umfasst die Einräumung der Rechte auch den Quellcode und die diesbezügliche Dokumentation.

4. Soweit Erfindungen und darauf bestehende Schutz- oder Urheberrechte nachweislich bereits vor Beginn der vertragsgegenständlichen Arbeiten bei dem Auftragnehmer vorhanden waren („Altschutzrechte“), bleibt der Auftragnehmer auch Inhaber derselben. Er erklärt sich aber bereit, PSW ein nichtausschließliches, zeitlich, räumlich und inhaltlich unbeschränktes und unterlizenzierbares Nutzungsrecht ohne Zahlung eines über die für die Leistung vereinbarte Vergütung hinausgehenden Entgelts einzuräumen, sofern diese Altschutzrechte in die Entwicklung einfließen. Sofern Altschutzrechte in das Entwicklungsergebnis einfließen, teilt der Auftragnehmer PSW dies unverzüglich mit unter Angabe aller für PSW notwendigen Informationen, welche Altschutzrechte konkret betroffen sind.
5. Der Auftragnehmer verpflichtet sich, mit seinen Beschäftigten, Erfüllungs- und Verrichtungsgehilfen (einschließlich Freelancern und Unterauftragnehmern) rechtsgültige Vereinbarungen zu treffen, welche die Übertragung und, sofern eine Übertragung nach der jeweils einschlägigen Rechtsordnung nicht möglich sein sollte, die umfassende Einräumung der Nutzungsrechte der von diesem Personenkreis geschaffenen Ergebnisse auf PSW sicherstellen. Der Auftragnehmer wird insbesondere die von seinen Arbeitnehmern geschaffenen Erfindungen unbeschränkt in Anspruch nehmen.
6. PSW ist alleine berechtigt, an den gemäß Ziffer 3 übertragenen Ergebnissen Schutzrechtsanmeldungen vorzunehmen. Sollte PSW im Einzelfall Schutzrechtsanmeldungen nicht vornehmen wollen, wird PSW dem Auftragnehmer auf dessen Wunsch den Verzicht auf die Anmeldung schriftlich mitteilen. Der Auftragnehmer ist dann zur Anmeldung des Schutzrechts auf eigene Kosten berechtigt. An diesen Schutzrechten steht PSW ein nichtausschließliches, unentgeltliches, zeitlich, räumlich und inhaltlich unbeschränktes und übertragbares Nutzungsrecht zu.
7. Der Auftragnehmer hat durch entsprechende Recherchen unter Beachtung der branchenüblichen Sorgfalt sicherzustellen, dass bei den von ihm erbrachten Leistungen und deren Ergebnissen keinerlei Rechte Dritter verletzt werden.
8. Der Auftragnehmer ist verpflichtet, uns unverzüglich über alle Schutzrechte zu unterrichten, die einer Verwendung der vom Auftragnehmer erarbeiteten Ergebnisse entgegenstehen könnten.
9. Wird PSW von einem Dritten wegen einer Verletzung oder angeblichen Verletzung seiner Rechte in Anspruch genommen, stellt der Auftragnehmer uns von diesen Ansprüchen sowie von allen weiteren damit zusammenhängenden notwendigen Kosten (inklusive Kosten der Rechtsverfolgung) vollumfänglich frei, es sei denn, es liegt kein Verstoß des Auftragnehmers gegen die Verpflichtungen aus § 10 Ziffern 7 und 8 vor. Zu den notwendigen Kosten zählen auch solche, die uns ggf. durch die Notwendigkeit zur Lizenzierung der Drittrechte entstehen.
10. Der Auftragnehmer ist verpflichtet, uns bei der Verteidigung gegen die Ansprüche Dritter in angemessener Form zu unterstützen.

§ 11 Geheimhaltung

1. Der Auftragnehmer verpflichtet sich, den Abschluss, den Inhalt und die Durchführung der jeweiligen Vereinbarungen geheim zu halten.
2. Der Auftragnehmer verpflichtet sich, alle ihm im Rahmen der jeweiligen Vereinbarungen oder sonstigen Zusammenarbeit mit PSW zugänglich gemachten oder bekannt gewordenen Unterlagen, Zeichnungen,

Allgemeine Einkaufsbedingungen (EDL)

Modelle, Muster, Daten, Angaben, Informationen und Kenntnisse (nachfolgend „Informationen“ genannt) streng vertraulich zu behandeln und weder ganz noch teilweise Dritten direkt oder indirekt zugänglich zu machen und ausschließlich für die Zwecke der vereinbarten Leistungserbringung zu verwenden.

3. Nach Beendigung der jeweiligen Vereinbarungen bzw. Zusammenarbeit wird der Auftragnehmer die ihm überlassenen Informationen und sämtliche hiervon erstellte Kopien oder sonstige Vervielfältigungen unverzüglich unaufgefordert zurückgeben. Auf Datenträgern und ähnlichen Speichermedien des Auftragnehmers gespeicherte Informationen sind unwiederbringlich zu löschen.
4. Der Auftragnehmer ist verpflichtet, die ihn betreffende Geheimhaltungsverpflichtung in entsprechender Weise auch seinen Mitarbeitern (wenn nicht bereits in adäquater Weise im jeweiligen Arbeitsvertrag geschehen) und sonstigen zulässigerweise eingeschalteten Dritten aufzuerlegen.
5. Die Verpflichtung zur Geheimhaltung gilt auch über das Ende der jeweiligen Vereinbarung oder sonstigen Zusammenarbeit hinaus.
6. Soweit der Auftragnehmer eine Geheimhaltungsvereinbarung von PSW unterzeichnet hat, gelten deren Regelung vorrangig zu diesen AGB.
7. Der Auftragnehmer ist zur Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen zum Datenschutz verpflichtet. Er wird insbesondere dafür Sorge tragen, dass seine Mitarbeiter auf die Einhaltung des Datengeheimnisses gemäß § 5 Bundesdatenschutzgesetz verpflichtet sind. Der Auftragnehmer sichert zu, dass er sowie eventuell von ihm eingeschaltete Dritte sämtliche datenschutzrechtlichen Vorschriften einhalten und stellt uns in diesem Zusammenhang von sämtlichen Ansprüchen frei, die auf einer schuldhaften Verletzung der vorgenannten Verpflichtung beruhen.

§ 12 Erfüllungsort, Gefahrübergang

1. Erfüllungsort ist nach Wahl von PSW Gaimersheim oder Neckarsulm
2. Die Gefahr des zufälligen Untergangs oder einer zufälligen Verschlechterung der Leistungen geht erst mit Übergabe bzw. mit Abnahme an dem von uns jeweils genannten Bestimmungsort über. Bei Teilleistungen gilt dies erst dann, wenn die Leistung vollständig erbracht ist, es sei denn, im Einzelfall ist etwas Abweichendes vereinbart.

§ 13 Werbung

Dem Auftragnehmer ist es ohne unsere ausdrückliche schriftliche Zustimmung (Textform reicht aus) nicht gestattet, mit der Geschäftsbeziehung zu uns oder mit einzelnen Projekten zu werben.

§ 14 Sonstiges

1. Sollten Bestimmungen dieser AGB, unseres Lastenhefts, einer Bestellung oder sonstigen Vereinbarung ganz oder teilweise nicht rechtswirksam oder nicht durchführbar sein oder ihre Rechtswirksamkeit oder Durchführbarkeit später verlieren, so wird hierdurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Jede Partei hat in diesem Fall das Recht, die Vereinbarung einer rechtswirksamen und durchführbaren Bestimmung zu verlangen, die dem mit der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung verfolgten Zweck am nächsten kommt. Das gleich gilt für Vertragslücken.
2. Für alle sich aus oder im Zusammenhang mit diesen AGB ergebenden Streitigkeiten wird als ausschließlicher Gerichtsstand Ingolstadt vereinbart. PSW ist jedoch auch berechtigt, den Auftragnehmer an seinem Geschäftssitz oder jedem anderen rechtlich zulässigen Gerichtsstand zu verklagen.

— Allgemeine Einkaufsbedingungen (EDL)

3. Auf die AGB findet ausschließlich deutsches Recht Anwendung unter Ausschluss des UN-Kaufrechtsübereinkommens (CISG) und der abdingbaren Kollisionsnormen des internationalen Privatrechts, die auf ausländische Rechtsordnungen verweisen.
4. Nebenabreden sowie Änderungen und/oder Ergänzungen dieser AGB sind nur wirksam, wenn sie bei oder nach Vertragsschluss schriftlich vereinbart werden. Dies gilt auch für Änderungen dieser Ziffer.
5. Soweit in diesen AGB auf die Schriftform Bezug genommen wird, reicht die Textform (insbesondere E-Mail) nicht aus, es sei denn, die jeweilige Regelung sieht davon abweichend etwas anderes vor.